

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:

BHSEVerkR-2017-22252/6-saz

Strabag AG
Breitwies 32
5303 Thalgau

Bearbeiter/-in: Mag. Christoph Salzer-Pfiel
Tel: (+43 7252) 52361-71431
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Steyr, 06.10.2017

**B115, Eisenstraße
straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 –
Ergänzungsbescheid
Totalsperre von 13.10.2017 15:00 bis 14.10.2017 08:00 Uhr**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom **26.05.2017**, GZ **BHSEVerkR-2017-22252-saz**, wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der **B115, Eisenstraße im Bereich von km 32,8 (+30 m) bis km 32,8 (+170 m) im Gemeindegebiet von Ternberg**, befristet bis **20.10.2017**, erteilt.

Auf Grund Ihres Ersuchens vom **05.10.2017** ergeht folgender

Spruch:

- I. Die **B115, Eisenstraße im Bereich von km 32,8 (+30 m) bis km 32,8 (+170 m)** wird vom **13.10.2017 15:00 Uhr bis 14.10.2017 08:00 Uhr** für den kompletten Verkehr gesperrt
- II. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen ergänzt:

Umleitung/Sperre (13.10.2017 ab 15:00 Uhr bis 14.10.2017 08:00 Uhr):

1. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke (L1328 Ternberger Straße – L1347 Trattenbacher Straße, Ortsgebiet Ternberg) sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
 - „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;
 - „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO) mit Ortsangabe Ternberg bei allen verkehrsrelevanten Kreuzungen
2. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der

Straßenmeisterei zu durchkreuzen.

3. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen: (Kontakte siehe Verteilerliste)
- Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
 - das Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land
 - den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
 - Die Freiwillige Feuerwehr Ternberg

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) i.d.g.F.

III. An Gebühren und Verfahrenskosten sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, **bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT67 1200 0004 6599 8607, BIC: BKAUATWW**, zu entrichten und das im Kopf des Bescheides angeführten Aktenzeichen als Verwendungszweck anzuführen:

- | | |
|--|------------|
| a) Verwaltungsabgabe gem. Oö Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 135/2001 (Tarifpost 56) | Euro 35,-- |
| b) Bundesstempelgebühren für den Antrag gem. § 14 Tarifpost 6
Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. | Euro 14,30 |

Euro 49,30

Begründung:

Zu I.:

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine Begründung, da dem Begehren der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Die Befristungen und Auflagen waren im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die angeführten Rechtsquellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter www.bh-steyr-land.gv.at > Kundmachungen. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter <http://www.bh-steyr-land.gv.at> > *Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.*

Hinweise:

Mit diesem Bescheid werden Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht per Email an:

1. Markt/Stadt/Gemeinde Ternberg, amtsleitung@gde-ternberg.at
2. Straßenmeisterei Weyer, stm-weyer.post@ooe.gv.at
3. Polizeiinspektion Garsten, pi-o-garsten@polizei.gv.at
dem Auftrag, die gegenständlichen Bescheidaufgaben und Vorschriften der Verordnung während der Bauzeit zu überwachen. Eventuelle Missstände und sonstige Unzukömmlichkeiten sind der ha. Behörde bekanntzugeben.
4. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Steyr-Land
steyr@wkoee.at;
5. Bezirkspolizeikommando Steyr-Land
bpk-o-steyr-land@polizei.gv.at;
6. Oö Verkehrsverbund
regionalbetreuung@ooevg.at
7. ÖBB-Postbus GmbH, Hr. Pferzinger
erwin.pferzinger@postbus.at

8. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
se.office@steyr-land.o.redcross.or.at
sr-mesast@o.rotekreuz.at
9. Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land, Herr OBR Wolfgang Mayr
bfk@se.ooelfv.at
10. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den
Abschnitt Weyer, BR Martin Scharrer, afk.3@se.ooelfv.at
11. Freiwillige Feuerwehr
FF Ternberg, 11316@se.ooelfv.at

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiel

Beilage zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Oktober 2017,

I. Aktenvermerk:

Mit o.a. Bescheid wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der **B115, Eisenstraße im Bereich von km 32,8 (+30 m) bis km 32,8 (+170 m) im Gemeindegebiet von Ternberg** bis **20.10.2017** erteilt.

Der § 1 der bereits erlassenen Verordnung vom **26.05.2017** wird daher folgendermaßen ergänzt:

II. Verordnung:

§ 1

Vollsperrre Ortsgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrre verboten

(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperre gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

§ 2

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechen den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiel

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.